



**Strafrechtsklausur
vom 18.06.2026
Przemek Stefanski**

Frage 1: Strafbarkeit von W und K

TK 1:
Paket

TK 2:
Versandhaus

Frage 1: Strafbarkeit von W und K

Tatkomplex 1: Das Paket (Strafbarkeit W)

A. Gem. §267 I Var. 2 & 3, indem er das Paket überklebte und wieder in den Versandverkehr gab?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Echte Urkunde

Jede menschliche Gedankenerklärung, die fest verkörpert ist, geeignet und bestimmt ist zum Beweis und ihren Aussteller erkennen lässt
Echt ist diese, wenn der tatsächliche und der vermeintliche Aussteller übereinstimmen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Echte Urkunde

Jede menschliche Gedankenerklärung, die fest verkörpert ist, geeignet und bestimmt ist zum Beweis und ihren Aussteller erkennen lässt

Echt ist diese, wenn der tatsächliche und der vermeintliche Aussteller übereinstimmen

Hier: Der Adressaufkleber in Verbindung mit dem Paket stellt eine (zusammengesetzte) Urkunde dar

b. Verfälschen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Verfälschen

(+), wenn der Gedankeninhalt nachträglich geändert wird, sodass der Eindruck entsteht, der Aussteller hätte die Erklärung von Anfang an so abgegeben

Hier: (+), da der Anschein entsteht, dass der Absender das Paket von Anfang an dem W zustellen wollte

c. Gebrauchen

(+), wenn die verfälschte Urkunde dem Rechtsverkehr so zugänglich gemacht wird, dass dieser davon Kenntnis nehmen kann

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Gebrauchen

(+), wenn die verfälschte Urkunde dem Rechtsverkehr so zugänglich gemacht wird, dass dieser davon Kenntnis nehmen kann

Hier: (+), da das Paket verschickt wird

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

W macht sich gem. §267 I Var. 2 und 3 strafbar (tatbestandliche Bewertungseinheit, da er im Zeitpunkt des Verfälschens bereits vor hatte, die Urkunde zu gebrauchen)

B. Gem. §274 I Nr. 1, indem er das alte Etikett überklebte?

(+), tritt jedoch zurück (notwendiges Durchgangsstadium, um Verfälschen zu ermöglichen (materielle Subsidiarität))

C. Gem. §266 I, indem er das Paket entsprechend präparierte?

C. Gem. §266 I, indem er das Paket entsprechend präparierte?

(-), da er keine Vermögensbetreuungspflicht hat

D. Gem. §263 I gegenüber dem Paketboten und zulasten von Zeiss, indem er das Paket überklebte und sich zustellen ließ?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(+), da er bewusst auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen einwirkt, um einen Irrtum hervorzurufen; ob jemand Empfänger eines Pakets ist, ist eine Tatsache

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Irrtum

(+), wenn Abweichung zwischen Vorstellung und Wirklichkeit vorliegt

P: Macht sich der Zusteller hier Gedanken?

Der Zusteller wird sich idR keine Gedanken bzgl. der konkreten Umstände machen, sondern einfach das Paket zustellen

Aber: sachgedankliches Mitbewusstsein; der Zusteller wird sich denken, dass schon alles in Ordnung sei, da er das Paket überprüft und entsprechend ausliefert (mithin von keinen Manipulationen ausgeht)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

Jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt

Hier: Die Übergabe des Pakets

d. Vermögensschaden

Differenzhypothese!

Hier: Der Absender hat Eigentum und Besitz an den Gegenständen verloren

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

W macht sich gem. §263 I strafbar

E. Gem. §246 I, indem er das Paket annahm?

(+), tritt jedoch zurück (formelle Subsidiarität)

F. Gem. §246 I, indem er das Paket an K übergab?

Umstritten, ob eine Zweitzueignung möglich ist

Kann jedoch dahinstehen, da selbst wenn diese möglich wäre, nach dieser Ansicht lediglich eine mitbestrafte
Nachtat vorläge

G. Gesamtergebnis

W begeht einen Betrug und eine Urkundenfälschung in
Tateinheit

Frage 1: Strafbarkeit von W und K

(vgl. dazu *Kelker GA 2009, 86 ff.*).

Ta Kriterien der Abgrenzung mittäterschaftlicher von sonstiger Beteiligung 27
(Teilnahme) sind nach stRspr. und hM:

A.

- (1) der Grad des eigenen **Interesses** am Erfolg der Tat,
- (2) der Umfang der Tatbeteiligung als **objektive Tatherrschaft**, und
- (3) der **Wille zur Tatherrschaft**

E.A.: Tatherrschaftslehre (objektiv)

Täter ist, wer das Tatgeschehen
lenkend in den Händen hält

A.A.: Animustheorie (subjektiv)

Täter ist, wer Täter sein will und
diesbezüglich einen Tatbeitrag leistet

a. Mittäterschaft

Hier: Das Geschehen steuert maßgeblich W, da
K alles in seine Hände legt

Außerdem keine gleichmäßige Beuteaufteilung

b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

I. Tatbestand

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§267 I Var. 2 & 3, 26, indem K den W dazu anleitete, das Paket zu überkleben?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt vor
Hat K den W dazu bestimmt?

P: Die genaue Tatausführung ist unbekannt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

P: Die genaue Tatausführung ist unbekannt!

W soll die Einzelheiten der Tat konkretisieren und anschließend ohne Einflussnahme der K ausführen

Aber: Der Kern der Anstiftung ist es doch gerade, dass die Tat in die Hände des Täters gelegt wird; solange die Dimensionen der Tat feststehen, ist ein Bestimmen gegeben

2. Subjektiver Tatbestand

K handelt mit doppeltem Anstiftervorsatz

3. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

K macht sich gem. §§267 I Var. 2 & 3, 26 strafbar

B. Gem. §§263 I, 26, indem K den W dazu anleitete, das Paket zu überkleben und an sich zustellen zu lassen?

(+), da eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vorliegt und sie ihn dazu willentlich und wissentlich bestimmte

C. Gem. §259 I, indem K von W die Waren an sich nahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Sache aus einer rechtswidrigen Vortat
(+), da die Waren Folge des Betrugs sind

b. Tathandlung

Hier: Ankaufen möglich

(+), wenn der Täter durch Zahlung von Geld eine eigenständige Verfügungsgewalt über die Sache erlangt

P: K ist Teilnehmerin der Vortat!

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

P: K ist Teilnehmerin der Vortat!

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Wortlaut

- Wortlaut steht dem nicht entgegen, also hiernach grds. möglich
- Aber: Der Anstifter wird gleich dem Täter bestraft, also wäre es keine Tat „eines anderen“

System

- Vgl. zu §257 III, wonach der Teilnehmer der Vortat nicht bestraft werden kann; so eine Regelung gibt es bei §259 nicht

Telos

- Schutzzweck: das Opfer soll schnell an seine Sachen wiederkommen, was erschwert wird, wenn diese mehrere Stationen durchlaufen (die Sache ist „weiter weg“ vom Opfer)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

P: K ist Teilnehmerin der Vortat!

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen für eine Strafbarkeit der K

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+); Vorsatz und Bereicherungsabsicht liegen vor

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

K macht sich gem. §259 I strafbar

D. Endergebnis

Die Anstiftung zum Betrug und zur Urkundenfälschung erfolgt durch dieselbe Handlung, mithin liegt insoweit Tateinheit (§52 I) vor

Die Hehlerei erfolgt durch eine neue Handlung, in Bezug auf die zuvor genannten Taten liegt Tatmehrheit (§53 I) vor

Frage 1: Strafbarkeit von W und K

Tatkomplex 2: Die Bestellung (Strafbarkeit W)

A. Gem. §263 I, indem er eine Bestellung mit seinem anderen Vornamen tätigte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(+), da der Sachbearbeiter dahingehend getäuscht wird, dass eine Bestellung von einem noch nicht registrierten Kunden getätigt wird (dieser Umstand ist dem Beweis zugänglich)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Irrtum

(+), der Sachbearbeiter insoweit einer Fehlvorstellung unterliegt

c. Vermögensverfügung

(+), da Waren verschickt werden

d. Vermögensschaden

(+), da kein gleichwertiger Gegenanspruch zugunsten des Versandhauses vorhanden ist

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

K macht sich gem. §263 I strafbar

B. Gem. §267 I Var. 1 & 3, indem er den Bestellschein mit seinem anderen Vornamen unterschrieb?

B. Gem. §267 I Var. 1 & 3, indem er den Bestellschein mit seinem anderen Vornamen unterschrieb?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

(+), da der Bestellschein eine fest verkörperte Gedankenerklärung ist, welcher zum Beweis geeignet und bestimmt ist und seinen Aussteller erkennen lässt

b. Herstellen einer unechten Urkunde?

P: W unterschreibt mit seinem Vornamen!

Damit eine Urkunde unecht ist, muss der tatsächliche Aussteller vom vermeintlichen Aussteller abweichen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Herstellen einer unechten Urkunde?

P: W unterschreibt mit seinem Vornamen!

Damit eine Urkunde unecht ist, muss der tatsächliche Aussteller vom vermeintlichen Aussteller abweichen

Abgrenzung Identitäts-/Namenstauschung

Eine bloße (straflose) Namenstauschung liegt vor, wenn keine Zweifel über die Person bestehen oder wenn die Verwendung des richtigen Namens ohne Bedeutung ist

Hier: W geht es gerade darum über seine Identität zu täuschen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Herstellen einer unechten Urkunde?

P: W unterschreibt mit seinem Vornamen!

Hier: W geht es gerade darum über seine Identität zu täuschen

Es kommt ihm gerade darauf an den Eindruck zu erwecken, als wäre er ein noch nicht registrierter Kunde, dessen Bonität nicht in Zweifel zu ziehen ist

Ergo: W stellt eine unechte Urkunde her

c. Gebrauchen

(+), da der Bestellschein beim Versandhaus ankommt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

K macht sich gem. §267 I Var. 1 & 3 strafbar

C. Endergebnis

W macht sich wegen Betruges und Urkundenfälschung in Tateinheit (§52 I) strafbar

Frage 2: Gemeinsame Anklage W und K

- A. Fraglich ist, ob W und K von der Staatsanwaltschaft gemeinsam angeklagt werden können
Gem. §2 StPO können zusammenhängende Strafsachen verbunden vor einem Gericht anhängig gemacht werden
§3 StPO regelt den Begriff des Zusammenhangs
Hier: Zwischen den Taten von W & K und der anschließenden Hehlerei, welche mit den Sachen der Vortaten des W begangen wird, besteht ein enger Zusammenhang
Ergo: W und K können gemeinsam angeklagt werden
- B. **Vor welchem Gericht müssen W und K angeklagt werden?**
Keine Vorstrafen und geringer Strafrahmen, sodass der Strafrichter zuständig ist, vgl. §25 Nr. 2 GVG

Frage 3: Was wird die Staatsanwaltschaft veranlassen?

A. Fraglich ist, was die Staatsanwaltschaft veranlassen wird, nachdem sie von den weiteren Straftaten erfahren hat
Gem. §156 StPO kann die Staatsanwaltschaft die Anklage zurücknehmen, wenn das Hauptverfahren nicht nicht eröffnet wurde

Hier: Hauptverfahren wurde noch nicht eröffnet

Sinn: Wenn die Staatsanwaltschaft merkt, dass noch weitere Straftaten begangen sein könnten, so kann es die Anklage zurücknehmen und die neue Anklage u.U. bei einem höheren Spruchkörper einreichen

Aber: Bzgl. der neuen Straftaten müsste der W vernommen werden, vgl. §163a StPO



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**